



Fürth, 13.05.2022

Zensus 2022 – Start der Erhebungen zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2022 findet zum Stichtag 15. Mai 2022 deutschlandweit wieder ein Zensus statt. Aufgrund der Vielzahl an betroffenen Bürgerinnen und Bürgern informieren wir Sie mit diesem Schreiben über den Ablauf des Zensus 2022 und die Besonderheiten seiner einzelnen Bestandteile.

Der Zensus findet im Rahmen der Zensuserhebungen in ganz Europa auf Basis der EG-Verordnung 763/2008 statt. Hierzu wird in Deutschland ein registergestützter Zensus durchgeführt, der in erster Linie der Feststellung der Einwohnerzahlen der Kommunen dient. Diese erfolgt auf Basis der in den Melderegister verzeichneten Personen, korrigiert um hochgerechnete Ergebnisse aus einer **Haushalbefragung** auf Stichprobenbasis und Ergebnisse einer vollständigen Erhebung an Sonderbereichen (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte).

Der Zensus 2022 dient jedoch nicht nur Einwohnerzahlermittlung, sondern auch der Inventur des Gebäude- und Wohnungsbestands. Da in Deutschland keine flächendeckenden Verwaltungsregister existieren, in denen Gebäude und Wohnungen mitsamt ihren Eigenschaften verzeichnet sind, wird im Rahmen des Zensus eine **Gebäude- und Wohnungszählung** als Vollerhebung durchgeführt.

Im Folgenden ein Überblick über die einzelnen Erhebungen des Zensus 2022:

1. Haushalbefragung und Befragung an Sonderbereichen

Ab Montag, den 16. Mai 2022 starten die Befragungen der Bürgerinnen und Bürger zur deutschlandweiten Volkszählung. Das Bayerische Landesamt für Statistik ist gemeinsam mit den 94 kommunalen Erhebungsstellen, die in den kreisfreien Städten, Gemeinden und Landkreisen eingerichtet wurden, für die Durchführung der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis und der Befragung an Sonderbereichen (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte) in Bayern verantwortlich.

Für die Befragungen besteht nach § 23 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) **Auskunftspflicht**. Eine Ablehnung der Teilnahme am Zensus durch die Bürgerinnen und Bürger ist daher nicht möglich. Sollten die angeschriebenen Bürgerinnen und Bürger vergessen haben, bei der Erhebung teilzunehmen, erhalten sie zunächst eine Erinnerung. Bei Nichtteilnahme wird u.U. letztlich ein Zwangsgeld ausgesprochen.

Im Rahmen der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis sind in Bayern rund 2,4 Mio. Personen auskunftspflichtig. Das entspricht etwa 18 Prozent der bayerischen Bevölkerung. Etwa drei Monate lang interviewen Erhebungsbeauftragte der kommunalen Erhebungsstellen die Haushalte an den ausgewählten Anschriften. Im August werden die Be-

fragungen der Haupterhebung abgeschlossen sein. Vereinzelt kann es im Anschluss dann zu Wiederholungsbefragungen durch die Erhebungsbeauftragten des Landesamts für Statistik kommen, um die Qualität der Ergebnisse zu sichern (s.u.).

Bayernweit sind bereits etwa zwei Wochen vor Stichtag, **ab dem 02. Mai bis zu 20 000 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte im Einsatz**, um die Anschriften, an denen Befragungen stattfinden sollen, zu begeben und um den Auskunftspflichtigen Terminankündigungen für die Befragung zuzustellen. Die Erhebungsbeauftragten kommen also nicht unangemeldet vorbei. Jedes Interview wird im Vorfeld über ein Schreiben mit Termin angekündigt. Darauf sind auch die Kontaktdaten des Erhebungsbeauftragten enthalten, um den Termin bei Bedarf verschieben zu können. Klingelt der Interviewer zum angekündigten Termin, zeigt er unaufgefordert seinen offiziellen **Erhebungsbeauftragtenausweis** in Verbindung mit seinem Personalausweis vor, um die Rechtmäßigkeit seiner Tätigkeit zu verifizieren. In Bayern sind die Erhebungsbeauftragten mit mobilen Endgeräten (Tablets) ausgestattet, um das Interview zu führen.

Die Haushaltebefragung zum Zensus 2022 findet grundsätzlich in einem **persönlichen Gespräch** statt. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass beim Besuch des Erhebungsbeauftragten alle Mitglieder eines Haushalts anwesend sind. Das Zensusgesetz erlaubt, dass ein Haushaltsmitglied die Angaben auch für andere Haushaltsmitglieder machen kann.

Was fragen die Erhebungsbeauftragten?

Gefragt wird im Kurzinterview zum Beispiel nach Namen, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Diese Fragen werden allen Haushalten an den ausgewählten Adressen gestellt. Die Beantwortung dauert fünf bis zehn Minuten. Es besteht Auskunftspflicht.

Rund die Hälfte der Haushalte ist zusätzlich für den erweiterten Fragebogen ausgewählt. Hierbei werden beispielsweise Fragen zu Bildungsstand und Erwerbstätigkeit gestellt. Die Beantwortung dauert ebenfalls zusätzlich fünf bis zehn Minuten. Auch für diese Fragen ist die Beantwortung verpflichtend. Der erweiterte Fragebogen kann direkt im Anschluss an das bereits geführte Kurzinterview gemeinsam mit dem Erhebungsbeauftragten schnell und komfortabel am Tablet ausgefüllt werden. Die Auskunft kann auf Wunsch des Auskunftspflichtigen auch online selbst erteilt werden. Hierfür erhalten die Befragten vom Erhebungsbeauftragten persönlich die Zugangsdaten überreicht. Die Anmeldung erfolgt auf www.zensus2022.de. Wer auf Papier nicht verzichten kann, für den ist später auch die postalische Meldung mit einem Papierfragebogen möglich.

Die Erhebungsbeauftragten dürfen **nicht** nach Einkommen, Religion, Bankinformationen, Ausweisdokumenten, Passwörtern, Unterschriften oder Impfstatus fragen. Sie haben keine Kenntnis über Telefonnummern oder E-Mail-Adressen. Daher findet der Erstkontakt mit dem Auskunftspflichtigen ausschließlich durch die Terminankündigungsschreiben statt. Wenn ein Anruf erfolgt, dann nur als Rückruf auf einen vorangegangenen Anrufversuch des Auskunftspflichtigen.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen die Erhebungsbeauftragten nicht in die Wohnung lassen. Bestehen Zweifel an der Legitimität des Erhebungsbeauftragten oder der Echtheit des Erhebungsbeauftragtenausweises können die Betroffenen die zuständige Erhebungsstelle, Polizeidienststelle oder das Landesamt für Statistik kontaktieren.

Die Befragung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften

In Wohnheimen, wie beispielsweise Studierenden- oder Arbeiterwohnheimen, erfolgen die persönlichen Interviews der Bewohnerinnen und Bewohner wie in den Privathaushalten durch die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten.

In Gemeinschaftsunterkünften, wie etwa Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder Gemeinschaftsunterkünften von Flüchtlingen, übernimmt die Einrichtungsleitung stellvertretend die Beantwortung der Fragen für alle Bewohnerinnen und Bewohner, d.h. diese werden nicht selbst befragt. Die Auskunftspflicht der Einrichtungsleitungen erstreckt sich dabei nur auf die ihnen bekannten Daten.

Wiederholungsbefragung im Anschluss der Haupterhebung

Der Gesetzgeber verlangt die Prüfung der Qualität der Ergebnisse. Daher findet für einen kleinen Teil der Befragten ein weiteres Interview im Rahmen der sogenannten Wiederholungsbefragung statt. Rund vier Prozent der Personen, die bereits an der Haupterhebung teilgenommen haben, müssen sich erneut dem Kurzinterview durch einen Erhebungsbeauftragten des Landesamts für Statistik stellen. Auch für diese Erhebung besteht für die insgesamt rund 90 000 Befragten in Bayern Auskunftspflicht. Verantwortlich für die Durchführung der Wiederholungsbefragung ist das Landesamt für Statistik.

2. Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)

Zuständig für die Erhebungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) in Bayern ist das Landesamt für Statistik.

Bei der GWZ besteht ebenfalls nach § 23 ZensG 2022 Auskunftspflicht. Nach § 24 Absatz 1 ZensG 2022 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten von Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen auskunftspflichtig. In der Durchführung der Erhebung sind grundsätzlich zwei Gruppen von Eigentümern zu unterscheiden:

a) Unternehmen der Wohnungswirtschaft mit mindestens 50 Wohnobjekten im Eigentum bzw. in Verwaltung: Diese Gruppe von Auskunftspflichtigen umfasst ca. 1.000 Unternehmen in Bayern, die mit Schreiben vom 22. April 2022 zur Teilnahme an der GWZ aufgefordert wurden. Für diese Unternehmen besteht ein separater Online-Meldeweg außerhalb des Einzelfragebogens, dessen ausschließliche Nutzung zur gesammelten Meldung verpflichtend ist.

b) Alle übrigen Eigentümer: Zu dieser Gruppe von ca. 3,5 Mio. Auskunftspflichtigen in Bayern gehören überwiegend Privatpersonen. Sie erhalten das Schreiben mit der Teilnahmeaufforderung in drei Wellen im Laufe des Mai 2022, beginnend mit der ersten Versandwelle am 09. Mai 2022. Vorrangiger Meldeweg ist hier ein Online-Fragebogen auf der Website www.zensus2022.de. Darüber hinaus kann man einen Papierfragebogen ausfüllen, der dem ersten Schreiben noch nicht beiliegt. Er wird allen Befragten, die bis zur jeweils im Schreiben angegebenen Frist noch nicht den Online-Fragebogen ausgefüllt haben, automatisch im Rahmen eines zweiten Erinnerungsschreibens Mitte Juli zugesandt. Die Befragten brauchen ihn nicht extra beim Landesamt für Statistik anfordern.

Erfolgt keine Ausfüllung eines Online- bzw. Papier-Fragebogens oder keine gesammelte Meldung über das Verfahren für Unternehmen, können durch das Landesamt für Statistik Maßnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Auskunftspflicht ergriffen werden.

Die **Aufforderung zur Teilnahme** an der GWZ versendet das Landesamt für Statistik bei beiden Eigentümergruppen **ausschließlich auf dem Postweg**. Da auch bei der GWZ die Gefahr von Trittbrettfahren besteht, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im Rahmen der GWZ **keine persönlichen Befragungen** „an der Haustür“ durch Erhebungsbeauftragte stattfinden. Lediglich kontaktlose Begehungen im Herbst 2022 sind möglich.

3. Bürgeranfragen

Wir gehen von regelmäßigen Bürgeranfragen mit Bezug zum Zensus 2022 aus, die auch bei Ihnen eingehen könnten. Aus diesem Grund finden Sie nachfolgend die wichtigsten Informationen und wo sie zu finden sind.

Die Seite www.zensus2022.de ist die zentrale Website des Zensus. Hier finden Sie alles rund um den Zensus 2022. Im Factsheet (im Anhang) befinden sich zentrale Informationen zum Zensus. Musterfragebogen sind einsehbar unter www.zensus2022.de/DE/Wer-wird-befragt/Musterfragebogen_Uebersicht_inhalt.html.

Auf der Seite www.statistik.bayern.de/zensus2022 finden Sie Informationen speziell zum Zensus 2022 in Bayern, u.a. steht auch ein Informationsblatt (im Anhang) mit den wichtigsten Informationen zum Zensus in Bayern zum Download zur Verfügung. Des Weiteren finden Sie im Zensus-Sonderheft des Bayerischen Landesamts für Statistik noch mehr Informationen kompakt in einem Heft zusammengefasst. Dieses Heft steht kostenfrei zum Download zur Verfügung unter https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/zensus/sonderheft_zensus2022_web.pdf

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

das Zensus-Team des Bayerischen Landesamts für Statistik